

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc. etc. ertheilet das Dörptsche Landgericht auf das Gesuch der verwittweten Frau von Rennenkampff geb. Gavel betreffend die Unterlegung des von ihrem verstorbenen Ehegatten Herrn dimitt. Kirchspielsrichter Dr. A. v. Rennenkampff und von der Supplicantin aufgemachten Testaments an das Livländische Hofgericht, nach Vortrag der Sache desmittelst zur

Resolution:

daß dem petito zu deferiren, und demnach das mentionirte Testament nebst den hier gepflogenen protocollarischen Verhandlungen in beglaubigten Abschriften dem Livländischen Hofgerichte zum weiteren gesetzlichen Verfahren mit der von Frau Supplicantin verlautbarten Bitte zu unterlegen, den Herrn Carl von Roth zu Bremenhof zum Curator des Nachlasses ihres verstorbenen Ehegatten zu bestätigen, wie unterm heutigen Tage geschehen. –

V. R. W.

Dorpat am 13. September 1857.<sup>1</sup> –

Im Namen und von wegen des Kaiserlichen Landgerichts Dörpatschen Kreises.

C. Z. v. Manteuffel

Auf Befehl seiner Kaiserlichen Mayestät

des Selbstherrschers aller Reussen etc. etc. etc. eröffnet das Livländische Hofgericht in Testamentssachen kinderlos verstorbenen gewesenen Kirchspielrichtes Dris Med. Alexander von Rennenkampff und dessen nachgebliebenen Wittwe Sophie geborene von Gavel; so wie in Proclamssachen wegen Convocirung der Erben und Gläubiger des obgenannten Verstorbenen, auf die mit Bericht des Dorpatschen Landgerichts vom 13. September d. J. sub No. 835 hierher zur gesetzlichen Verfügung unterlegten protocollarischen Anträge der verwittweten Kirchspielsrichterin Sophie von Rennenkampff geborene von Gavel, die Publicirung des zu Gericht eingelieferten reciproquen Testaments der genannten beiden Ehegatten vom 12. April 1852 und Emanirung des erforderlichen Proclams ad convocandos heredes et creditores defuncti betreffend folgende

Resolution:

daß gebetenermaßen das Proclam zum Aufruf der Erben und Gläubiger des rubricirten Testators in rechtsüblicher Weise zu erlassen, desgleichen das hierselbst eingelieferte reciproque Testament desselben und dessen nachgebliebener Wittwe laut gesetzlicher Vorschrift der Testamentsstadga vom 3. July 1686 § 8 et 10 pag. d. L. O. 429 et 431 allhier bei dem Hofgerichte am 10. December d. J. öffentlich zu verlesen und die zur allgemeinen Kenntniß dessen vorgängig erforderliche Publication zu emaniren, auch ein Exemplar derselben zur Insertion in die St. Petersburgische deutsche Zeitung an die kaiserliche Academie der Wissenschaften, eins dergleichen und zwei mit russischem Translat versehene Exemplare zur Besorgung deren Insertion in die zweite Abtheilung des officiellen Theils der livländischen Gouvernementszeitung und in die Beilagen der St. Petersburgischen und Moskauschen Senatszeitung an die livländische Gouvernementsregierung, die Druckkasten dagegen an die Typographieen der genannten beiden Senatszeitungen zu senden, auch diese zu erlassende Testamentspublication allhier loco publico consuelo zu affigiren und zur Wissenschaft der supplicirenden Wittve von Rennenkampff geborenen von Gavel derselben hier beiliegend sammt einem Exemplar des Convocationsproclams zuzufertigen, - endlich aber der Bitte der verwittweten Kirchspielsrichterin von Rennenkampff willfahrend der Carl von Roth zu Bremenhof zum Curator des von dem verstorbenen Kirchspielsrichter Dr. Med. Alexander von Rennenkampff hinterlassenen Vermögens zu constituiren, übrigens aber dem Dorpatschen Landgerichte gleichzeitig hiermit Auftrag zu ertheilen sei, den Vermögensnachlaß defuncti ordnungsmäßig zu inventiren, auch zur vorläufigen Bestreitung der Testamentspublications- und der Proclams-Kosten die Summe von zweihundert Rubel Silber Münze aus dem Nachlasse defuncti zu entnehmen und selbige sammt dem Inventar hierher eingehend zu machen.

---

<sup>1</sup> Alexander starb am 1. September 1587

V. R. W.

Gegeben im livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga am 5. Novbr. 1857.  
Im Namen und von wegen des livländischen Hofgerichts.

Baron Ungern- Sternberg. - Praeces.

No. 1018

Aus

Einem Kaiserlichen Dörptschen Landgerichte  
an die verwittwete Frau von Rennenkampff geb. von Gavel.

Zur Erfüllung des in Abschrift hier angelegten Befehls d. d. 5. Novbr. c. No. 3965 Eines Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts wird von dem Dörptschen Landgerichte Ihre Hochwohlgeborene die anliegende Hofgerichtliche Resolution sub No. 3953 sammt Testaments-Publication und Proclam desmittelst mit dem Aufgeben zugefertigt, über Empfang gehörig datirten Positionsschein so wie die vom Hofgerichte einverlangten 200 R. S. M. des Baldigsten anher eingehend zu machen. –

Dorpat am 12. November 1857.

Im Namen und von wegen des Kaiserlichen Landgerichts Dorpatschen Kreises

Landrichter Baron Ungern-Sternberg

Abschrift.

No. 619 Prodt. Dorpat am 7. Novbr. 1857

I. M. im Livländischen Hofgericht im Riga Schloß den 15. Novbr. 1857

No. 3965

Befehl

Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc. etc. etc.  
aus dem Livländischen Hofgerichte  
an das Dorpatsche Landgericht.

In der bei diesem Hofgerichte verhandelten Testaments- und Convocationssache des weiland dimitirten Kirchspielsrichters Dris Med. Alexander von Rennenkampff wird dem obgenannten Landgerichte die auf dessen Bericht vom 13. September d. J. sub No. 835 hierselbst unterm heutigen Dato sub No. 3953 ergangene beiliegende Resolution sammt Testamentspublication und Proclam zur Behändigung an defuncti hinterbliebenen Wittwe Sophie geb. von Gavel, so wie das gleichfalls hier beiliegende Constitutorium d. d. eod. sub No. 3964 sammt dazu gehöriger Resolution zur Aushändigung an den constituirten Nachlaß-Curator Carl von Roth, mit dem Aufgeben zugefertigt, das ordnungsmäßige Inventar über das Nachlaßvermögen Defuncti aufzunehmen, auch aus dem Nachlaße die Summe von 200 R. S. M. zur Bestreitung der hiesigen Verhandlungskosten zu entnehmen, auch diese Kostensumme nebst dem Nachlaß-Invantar hierher eingehend zu machen. –

Im Namen und von wegen des Livl. Hofgerichts. –

Baron Ungern-Sternberg. Praeses.

Carl Reyher Actour

No. 4936

Ad. No. 54.80 / 1860

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc. eröffnet das Livländische Hofgericht in Testamentssachen des weiland dimitirten Kirchspielsrichters Dris Med. Alexander von Rennenkampff, auf die von Sr. Excellenz dem Herrn Landrathe und Mitglieder dieses Hofgerichts

Paul Baron von Ungern-Sternberg wegen geschehener Berichtigung der laut Abscheid vom 24. Juli d. J. sub No. 2687 der Helene von Rennenkampff zugesprochenen Forderung von 3.000 Rubel Silber Münze am 27. November d. J. unterlegte Anzeige und Bitte, folgende

Resolution:

demnach Sr. Excellenz der Herr Landrath, Paul Baron von Ungern-Sternberg in Vollmacht der Helene von Rennenkampff eine dieser Letztern an den rubricirten Verstorbenen modo dessen Vermögens-Nachlaß zuständige Forderung von 3.000 Rubeln Silber Münze hieselbst zu den Testaments- und Convocations-Acten über den erwähnten Nachlaß angemeldet und bewahrt, dieses Hofgericht auch mittelst des in der rubricirten Testamentssache rechtskräftig ergangenen Adjudications-Abscheides vom 24. Juli d. J. sub No. 2684 die in Rede stehende Forderung der Helene von Rennenkampff, bei erfolgter deren Anerkennung von Seiten der Testaments-Erbin verwittwete Doctorin Sophie von Rennenkampff geborenen von Gavel, als eine auf dem adjudicirten Nachlaßgute Loeweküll haftende Schuld gerichtlich bestätigt, gegenwärtig aber Herr Exhibent Landrath Paul Baron von Ungern-Sternberg mand. nie. der genannten Creditrix Helene von Rennenkampff die mittlerweile vollständig geschehene Berichtigung der erwähnten Forderung von 3.000 R. Silb. Mze. hieselbst zu den rubricirten Testaments Acten angezeigt und um deren Deletion gebeten hat; Als wird zur Efektuirung dessen Herrn Supplicant desmittelst angewiesen, die vorstehendermaßen angezeigte Berichtigung der in Rede stehenden Forderung der Helene von Rennenkampff von 3000 Rbl. Silb. Mze. nach vorher erfolgter Corroboration des Alexander von Rennenkampffschen Testamentes und des dazu gehörigen oberwähnten Adjudications-Abscheides vom 24. July d. J. sub No. 2687, unter Producirung dieser Resolution bei der ProzeßExpedition dieses Hofgerichts daselbst ordnungsgemäß auf dem corroborirten mehrbesagten Adjudications-Abscheide sub No. 2687 vermerken zu lassen.

V. R. W.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga d. 8. December 1859.

Im Namen und von wegen des Livl. Hofgerichts

Baron Ungern-Sternberg - Praeses

Riga-Schloß am 29. Februar 1860

Wurde geschehene Berichtigung der in vorliegender Resolution erwähnten 3.000 Rubel Silber wo gehörig bemerkt.

In fidem: Ernst von Sievers - Secretair

Hiermit bezeuge ich Endesunterzeichneter, daß die verwittwete Frau Sophie von Rennenkampff geborene von Gavel, nach dem Tode ihres seligen Gemahls, des Herrn Dr. Alexander von Rennenkampff, - mir des meiner Schwester, dem Fräulein Auguste Kauzmann, gehörige, - unter der Verwaltung des weiland Herrn Dr. Alexander von Rennenkampff befindlich gewesene Capital, groß zwei tausend fünfhundert Rubel Silber M. mir ausbezahlt hat.

Dorpat den 18. Januar 1866

M. Kauzmann - Pastor zu Odenpä. Als General bevollmächtigter meiner Schwester, des Fräuleins Auguste Kauzmann.

Copie v. Sophie Rennenkampffs Testament

errichtet in Zeugen Gegenwart d. 29. May 1858 u. unterschrieben v. Syndicus Bohland u. Baron Ungern dem seligen Landrichter

**Testament**

Durch das von meinem verstorbenen Ehegatten Alexander von Rennenkampff und mir, der Endesunterzeichneten, errichtete gemeinschaftliche Testament, ist es demjenigen von uns Beiden, dem die schwere Prüfung auferlegt wurde, den Anderen zu überleben, freigestellt worden in den Bestimmun-

gen unseres gemeinschaftlichen Testamentes vor Ablauf eines Jahres und sechs Wochen vom Hingange des verstorbenen Theiles gerechnet, Abänderungen zu treffen. Weil ich nun nicht weiß, wie weit mir der Herr mein Lebensziel gesteckt hat, so will ich schon jetzt aus freiem Entschlusse im Nachstehenden über meinen einstigen Nachlaß meinen letzten Willen kund thun.

§ 1

Wie es in dem obgedachten gemeinschaftlichen Testamente angegeben worden, betrug das von mir in die Ehe gebrachte, von meinen Eltern ererbte Vermögen circa 14.000 Rubel Silber und da ich seit der Zeit der damaligen Testaments Errichtung annoch von meiner verstorbenen Schwester Charlotte von Gavel 6.105 Rubel 91 Cop. geerbt habe, so ist mein ererbtes Vermögen in runder Summe auf Zwanzig Tausend Rubel Silber festzustellen. Meinem verstorbenen Ehemanne ist dagegen durch Erbschaft von seinen Eltern oder anderen Familiengliedern kein Vermögen zugefallen. Derselbe hat seinen Vermögensantheil durch eigene Anstrengung sich erworben. Diesen Antheil, - hinsichtlich dessen mich mein geliebter Ehegatte durch unser gemeinschaftliches Testament zur Haupt- und alleinigen Erbin ernannt, und mir ein unbeschränktes Dispositionsrecht zu Gunsten beliebiger Personen zugestanden hat, - schon jetzt in einer festen Summe zu berechnen und anzugeben, bin ich zur Zeit noch außer Stande, weil die Nachlaß- und Testaments-Verhandlungen bei Einem Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte noch schwebend sind und deren Beendigung abgewartet werden muß. - Ich behalte es mir daher hierdurch ausdrücklich vor nach allendlicher Beendigung solcher Nachlaßverhandlungen und sobald sich der Betrag des von meinem Ehegatten mir zugefallenen Vermögens bestimmen läßt, durch ein Codicill<sup>2</sup>, - wenn ich solches für nothwendig erachte, - die in diesem Testamente von mir getroffenen Bestimmungen zu ergänzen oder auch zu modificiren. -

§ 2

Durch das im Eingange erwähnte, von meinem geliebten Ehegatten und mir errichtete gemeinschaftliche Testament haben wir unserer lieben Pflgetochter Natalie von Cornelius ein Legat von 3.000 Rub. Silb. ausgesetzt und ferner bestimmt, daß der überlebende Ehegatte verbunden sein solle, durch ein Vermächtniß oder mit warmer Hand für eine entsprechende Aussteuer unseres Kindes zu sorgen.

Hiernach und weil es mir vor allen Dingen am Herzen liegt, die Zukunft unserer lieben Pflgetochter einigermaßen sicher zu stellen, - bestimme ich hierdurch, daß dieselbe (Natalie Cornelius) an Stelle des in unserm gemeinschaftlichen Testamente festgesetzten Legates von 3.000 Rub. Silb. und der Aussteuer, aus meinem dereinstigen Nachlasse eine Summe von Vier Tausend Rubel Silber, als Legat ausgezahlt erhalten soll, welche ihr weder durch die Kosten etwaiger Nachlaß-Verhandlungen, noch aus irgend einem anderen Grunde geschmälert werden darf; wie denn auch in dem Falle, daß ich ihr, der Natalie Cornelius, bei ihrer der Hairathung eine Aussteuer mit gegeben und geschenkt haben sollte, ihr, ungeachtet solcher Aussteuer dieses hier ausgesetzte Legat von Vier Tausend Rubel ungekürzt und im vollen Betrage zufallen und ausgezahlt werden soll.

Ferner bestimme ich, daß meine liebe Pflgetochter Natalie Cornelius - mein gesamntes Mobiliar, welche mir von meinem verstorbenen Ehemanne erbrechtlich zugekommen sind, - als Legat erhalten soll, so daß ihr demgemäß die in meinem Nachlasse vorfindlichen Silbergeräthe, Möbeln, Schmucksachen, Kleider und Wäsche, Bett- und Kupferzeug, Bücher, Equipagen u. s. w. überhaupt alle Mobilien mit Ausnahme der baaren Gelder, Capitalien und ausstehenden Forderungen zufallen und gehören sollen. Sollte ich aber schon bei meinen Lebzeiten einiges von diesem Mobiliar verkaufen oder es mir gelingen kleine Ersparnisse für mein geliebtes Kind (Natalie Cornelius) zu machen, so soll das dadurch gewonnne Geld derselben ganz unabhängig von den ihr vermachten 4000 Rub. Silb. gehören.

Dieser Paragraph § 3 ist nun ungültig, da Natalie bald ihr 18. Jahr erreicht. S. Rennenkampff

~~Falls meine liebe Pflgetochter Natalie Cornelius zwar nach mir, aber noch vor Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres, - was Gott gnädig erhüten wolle, - sterben sollte, - so sollen das ihr auf den Grund des § 2 dieses Testaments zugefallenen Mobiliar, so wie diejenigen Gelder und Capitalien, die~~

<sup>2</sup> Zusatz zum Testamnt

durch den Verkauf von Mobilien-Gegenständen oder aus meinen kleinen Ersparnissen gebildet worden sind, gleichmäßig in vier Theile getheilt werden und ein Theil davon dem ältesten Sohne des Pastors Kauzmann, Namens Theodor Kauzmann, der andere Theil der Tochter des Pastors Kauzmann Namens Sophie, der dritte Theil der Pflgetochter meiner Cousine Linde geborene von Rennenkampff, Namens Lotte Linde und endlich der vierte Theil dem Neffen meines verstorbenen Ehemannes Namens George Romberg zufallen, und sollen diese vier obengenannten Personen, wenn eine oder die andere derselben an der Theilung zu participiren außer Stande sein sollte, sodann gegenseitig in ihre Rechte eintreten. — Nach Vollendung des 17. Lebensjahres soll Natalie Cornelius berechtigt sein über die von mir ererbten Mobilien und aus deren Verkäufe oder den kleinen Ersparnissen gebildete Capitalien frei und unbeschränkt auch für ihren Todesfall zu disponiren, ihr aber in Bezug auf das von mir und meinem verstorbenen Ehemanne vermachte Legat von Vier Tausend Rubel, solange sie unverheirathet bleibt, ein gleiches Dispositionsrecht nur über tausend Rubel Silber zustehen und sollen die übrigen drei Tausend Rubel an unseren Erben von der Gavelschen und Rennenkampffschen Seite pro rata und in demselben Verhältnisse wieder zurückfallen, als sie nach § 5 dieses Testaments zur Bildung dieses Legates von ihren Erbtheilen beizutragen gehabt haben. Einzig und allein für den Fall, daß meine Pflgetochter verheirathet, wenn auch ohne Hinterlassung von Leibeserben, oder als Wittwe, mit Tode abgehen sollte, soll sie berechtigt sein über das ganze Capital von 4.000 Rubel nach ihrem Gutdünken testamentarisch zu verfügen.<sup>3</sup>

So lange bis Natalie Cornelius in eine Ehe tritt, sind daher von ihrem Legate drei Tausend Rubel in einem Werthpapiere sicher anzulegen und zu deponiren, doch müssen ihr die Renten davon in den Zinszahlungsterminen pünktlich und ungekürzt ausgezahlt werden; sobald sie aber verheirathet werden, hört diese Beschränkung auf und erhält sie von da ab das volle und unbeschränkte Dispositionsrecht über die ihr vermachten 4.000 Rubel Silber.

#### § 4

Ferner sollen aus meinem Nachlasse als Legate gezahlt werden an die Kinder des Pastors, und zwar an Theodor Kauzmann, welcher ein Pathe meines verstorbenen geliebten Ehemannes ist, hundert und fünfzig Rub. Silb. und an Sophie Kauzmann gleichfalls hundert und fünfzig Rubel S.

#### §5.

Nach Bestreitung der durch meine Beerdigung und die Verhandlung des Nachlasses nothwendigen Kosten und Vorwegnahme der von mir in § 4 bestimmten Legate an die Kauzmanschen Kinder, ist der Bestand meines Nachlasses zu berechnen und in nachstehender Art unter meine nächsten Erben, nemlich meine Bruder Kinder Carl, Auguste und Charlotte von Gavel und die nächsten Erben meines verstorbenen Ehegatten nemlich dessen Bruder Ferdinand, die Schwester Ernestine und den Schwestersohn Georg Romberg zu vertheilen.

a. beläuft sich der zur Theilung übrig bleibende Nachlaßbestand über 25.000 Rub. S., so sollen meine ebengedachten und von mir zu Erben eingesetzten Bruder Kinder von meinem in die Ehe gebrachten und von meiner Schwester Charlotte ererbten Vermögen, das nach § 1 dieses Testaments 20.000 Rub. S. beträgt, zur Bildung des Legats für Natalie Cornelius zwei Tausend Rubel Silber abgeben und die übrigbleibenden Achtzehn Tausend Rbl. S. als Erbtheil, das sie unter sich zu gleichen Theilen zu vertheilen haben, erhalten; die in Vorstehendem benannten nächsten Erben meines verstorbenen Ehemannes haben sodann gleichfalls zwei Tausend Rubel zur Bildung des Legats für Natalie Cornelius beizutragen und erhalten den sodann übrig bleibenden Rest des Nachlaßbestandes, welchen Rest sie ebenso zu gleichen Theilen – also nach Stämmen – unter sich vertheilen sollen;

b. sollte der zur Theilung übrig bleibende Nachlaßbestand unter oder bis 25.000 Rubel sich belaufen, - so sollen sodann meine Bruder Kinder (die Gavels) sich einen Abzug von drei Tausend Rubel zur Bildung des Legats für Natalie Cornelius gefallen lassen und die Rennenkampffs nur tausend Rubel zu solchem Legate beitragen, im übrigen aber die von mir so eben § 5 Punct a bestimmte Erbtheilung bestehen bleiben.

<sup>3</sup> Daß Natalie C. erst mit ihrer Verheirathung die 4.000 Tausend Rubel in Händen bekommt habe nicht ins Testament setzen lassen.

Solchen Bestimmungen gemäß kann für die Rennenkampffs erst dann ein Erbrecht eintreten, wenn das zur Theilung zu bringende Vermögen 21.000 Rubel übersteigt, indem die 4.000 Rubel für Natalie Cornelius allen übrigen Participienten an meinem Nachlasse vorgehen und die erste Stelle in der Theilung einnehmen, darauf 17.000 Rubel für die Gavels an zweiter Stelle folgen und sodann die Rennenkampffs an dritter Stelle den Rest erhalten sollen, von welchem Reste aber sobald der Nachlaß 25.000 Rubel Silber übersteigt annoch tausend Rubel Silber an meine Bruder-Kinder Gavels abtheilen sind, indem diese im letztgedachten Falle, - übereinstimmend mit meiner Verfügung im § 5 Punct a – acht-zehn Tausend Rubel Silber erben und erhalten sollen. –

Zuletzt wünsche ich Gottes reichen Seegen nicht allein meinem Theuren Kinde, sondern all' den Lieben, die ich hinterlasse und bitte namentlich meine geliebten Bruderkinder, diese meine Tochter, als mein und meines verewigten Mannes heiligstes Vermächtniß anzusehen und überzeugt zu sein, daß wir ihnen für jede, derselben erwiesene Liebe noch in der Ewigkeit danken werden.

Dieses Alles ist mein letzter Wille!

Zur Urkunde des Vorstehenden habe ich dieses Testament in Gegenwart der mitunterzeichneten, von mir zu diesem Acte erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt zu Dorpat am ...ten April 1858.

No. 80/ 1860

No. 54 Prodt. livl. Hofgericht, Riga-Schloß am 9. Febr. 1860

No. 596 Prodt. livl. Hofgericht, Riga-Schloß, den 23. Novb. 1859

Copia.

Publicatum im Livländischen Hofgerichte am 10. December 1857 -  
Protonotair F. Sticinsky.

#### **Testament<sup>4</sup>**

Die Unterzeichneten Alexander und Sophie von Rennenkampff geb von Gavel machen Kraft dieses Instruments ihren letzten Willen den Betreffenden kund – bei vollem Bewußtsein, aus freiem Entschluß und in vollkommener Übereinstimmung.

Die Unterzeichneten haben in einer mehr als 16jährigen glücklichen Ehe die Erfahrung ihrer Zusammengehörigkeit gemacht – und in dem Bewußtsein auf einander angewiesen zu sein, wünschen sie daß, nachdem Einer von ihnen von Gott abberufen worden, der Überlebende außer der Trennung und Vereinsamung nicht noch mit Erbansprüchen oder gar mit einer precären Lage zu kämpfen habe, die ihm eine gute Erziehung ihrer Pflgetochter Natalie schwierig machen würde. Sie wünschen, daß der Tod wenigstens in der äußern Lage die Nachbleibenden nichts ändern und haben das gegenseitige Vertrauen zu einander daß der überlebende Theil in demselben Geist der Liebe zu den beiderseitigen Verwandten und zu dem Pflegekinde eine letzte Verfügung über das gesammte Vermögen machen werde, als es ohne Zweifel bei Lebzeiten beider Gatten in bestem Einverständniß geschehen sein würde. –

Auf solcher Grundlage nun erklären sie ihren testamentarischen Willen dahin:

#### **§ 1**

Wir Alexander und Sophie von Rennenkampff setzen uns hiermit wechselseitig zu Haupt- und einzige Erben ein, dergestalt, daß der oder die Überlebende nicht nur im Genuß des ganzen jetzigen und von der einen oder anderen Seite bis dahin zu erwerbenden Vermögens verbleibt, sondern auch mit Rücksicht auf die folgenden §§ das volle uneingeschränkte Dispositionsrecht zu Gunsten beliebiger Personen über dasselbe behält.

---

<sup>4</sup> Unterschrieben und besiegelt zu Dorpat am 12. April 1852

§ 2

Damit der überlebende Theil über seine Verlassenschaft in demjenigen Sinne verfüge, der auch dem vorangegangenen entsprechen haben würde, und damit andererseits genügende Chance für eine rein gesetzliche Erbfolge bleibe, so hat jener sein Testament in gültiger Form binnen Jahr und sechs Wochen nach dem Abscheiden des anderen Theils anzufertigen und gerichtlich zu deponiren, widrigenfalls er sich überhaupt des Rechts dazu verlustig macht und der ganze Nachlaß den Gesetzen nach auf die Erben übergeht.

§ 3

Von dem im § 1 ausgesprochenen freien Vererbungsrechte des nachbleibenden Theils ist ausgeschlossen ein Legat für unser Pflegekind Natalie von Cornelius, welches zu bestehen hat in 3.000 R. Silb. – schreibe dreitausend und hiermit schon jetzt, durch kein späteres Testament wiederruflich, ausgesetzt wird, so jedoch, daß während Lebzeiten eines der beiden Pflegeältern kein Anspruch auf Auszahlung dieses Capitals oder der Zinsen erhoben werden darf.

§ 4

Es ist ferner der überlebende Theil verbunden entweder durch sein binnen Jahr und sechs Wochen anzufassendes Vermächtniß oder mit warmer Hand für eine entsprechende Aussteuer unseres Kindes zu sorgen.

§ 5

Sollte, was Gott verhüten wolle, besagte unsere Natalie die Pflegeältern nicht überleben, sondern beiden oder einem vorangehen, so fällt das Legat an die Masse zurück, desgleichen, wenn sie zwar nach uns, aber unverheirathet sterben sollte, so soll das Legat nicht ihren sondern unseren Erben in der Weise zufallen, wie es nach den unter § 7 Pkt. a bis d. aufgestellte Regeln formirt worden sein wird.

§ 6

Der überlebende Theil ist endlich verbunden den Rennenkamffschen Familien-Pokal dem Vetter Rennenkampff von Pantifer oder seinem männlichen Erben, oder in Ermangelung Beider einem uns nahestehenden männlichen Rennenkampff mit dem ausdrücklichen Verbot seiner Versenkung oder Veräußerung vielmehr mit der Bedingung männlicher Vererbung zuzustellen.

§ 7

Da es indeß sehr wohl geschehen könnte, daß während der Trauerzeit von Jahr und sechs Wochen dem erbnehmenden Theil aus moralischen Gründen oder physischen Ursachen es unlieb wäre oder unmöglich fiele ein Testament aufzurichten, so ist in solchem Falle gemäß § 2 sein künftiger Nachlaß nicht mehr als ein Ganzes anzusehen, sondern zerfällt Gesetzen nach in eine Erbportion für die Rennenkampffs und in einen für die Gavels. Damit nun unter solchen Umständen die Ausreichung des Legats an Natalie Cornelius keine Weiterungen unter den Erben veranlasse, so sind wir über folgende Regeln übereingekommen: - Das von Sophie in die Ehe Eingebrachte war ein Capital von 14.000 R. Silber.

a. Wenn der Nachlaß – ohne Inventar – nur die Summe von 14.000 R. S. oder weniger betragen sollte, so ist das Legat davon zu bestraiten und das Übrige fällt den Gavels zu.

b. Beläuft sich der Nachlaß – ohne Inventar auf 14 bis 17 Tausend, so wird das Legat auch noch auf Kosten der Gavelschen Erben von den vierzehntausend abgeschieden, damit das, was über 14.000 vorhanden gewesen, den Rennenkampffschen Erben zukomme.

c. Ist der Nachlaß – ohne Inventar – groß 17.000 bis 18.500, so erhalten die Rennenkampffschen Erben auch nicht mehr als dreitausend R. S. nachdem das Legat für Natalie abgenommen worden.

d. Übersteigt endlich der Nachlaß ohne Inventair die Summe von 18.500 R. S. so ist er in 2 Theile zu theilen: in den Gavelschen von 14.000 der unveränderlich bleibt und in den Rennenkampffschen, der den Rest enthält; - als dann hat jede der beiden Erbportionen vorab tausend fünfhundert Rubel Silber zur Bildung des mehrerwähnten Legats herzugeben.

§ 8

War der überlebende Theil verhindert eine letztwillige Verfügung zu treffen oder mit warmer Hand eine Aussteuer für unser Pflegekind zu besorgen, so fällt der Natalie Cornelius und ihren Erben unser sämtliches Inventar mit Ausnahme des obenerwähnten Pokals zu.

§ 9

Weil bei Eröffnung dieses Testaments nicht gewußt werden kann, ob von Erbnehmern ein neues angefertigt werden wird, so hat das heute unterschriebene in gerichtlichem Verwahrsam zu bleiben bis zum Ableben des letzten Ehegatten und kann davon nur eine Copie ausgereicht werden.

Und so möge denn dieser unser letzter Wille, wie er aus reinen Motiven entstanden, unserm lieben Kinde und den anderen Erbnehmern zum Guten gedeihen und sie Alle in Liebe unserer gedenken lassen.

Das zur Urkund haben wir dieses Testament eigenhändig unterschrieben und aus unsern angestammten Wappen besiegelt zu Dorpat am 12. April des Jahres Tausendachthundert zwei und fünfzig.

Sophie von Rennenkampff geb. v. Gavel [L. S.]

A. v. Rennenkampff [L. S.]

Nachdem beide testirenden Theile sich zu dem Inhalt dieses Documents bekannt und dasselbe in meiner Gegenwart unterschrieben haben, unterschreibe ich mich als erbetener Zeuge

L. v. Reutz [L. S.]

Der Herr Dr. med. Alexander von Rennenkampff und dessen Ehegattin, Frau Sophie von Rennenkampff geb. von Gavel haben die Autenticität ihrer unter vorstehenden Act eigenhändigen Namensunterschrift sowohl, als auch die Äußerung ihres beiderseitigen völligen Einverständnißes über die betreffenden Bestimmungen gegen Unterzeichneten abgelegt.

Dorpat am 16. April 1852

[L. S.] Carl von Roth

als erbetener Zeuge.

Die wörtliche und buchstäbliche Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem bei dem Livländischen Hofgericht befindlichen Original-Testament wird unter dem gerichtlichen Insiegel desmittelst beglaubiget.

Riga Schloß den 20. November 1859

[L. S.] Pet. Dand. Reyher - Eines Kaiserl. Livl. Hofgerichts Archivar.

ad N. 54 Prodt. liv. Hofgericht, Riga Schloß am 8. Febr. 1860

ad N. 596/ 1859

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc. etc. etc.

eröffnet das Livländische Hofgericht in Testaments- und Convocationssachen weilland gewesenen Kirchspielsrichters Dris med. Alexander von Rennenkampff, nachdem die Wittwe defuncti den Beweis über gehörige Insertion des Proclams und der Publication wegen Verlesung des Testaments in den öffentlichen Blättern unterlegt, sich als einzige gemeldete Forderung erklärt und nunmehr endlich nachgewiesen hat, daß sie ein Testament binnen Jahr und sechs Wochen vom Todestage defuncti errichtet, nach Vortrag der Acten folgenden

Abscheid:

Demnach, das von dem gewesenen Kirchspielsrichter Dr. med. Alexander von Rennenkampff und seiner Gemahlin Sophie geborenen von Gavel am 12 April 1852 errichtete reciproque Testament nach des Ersteren erfolgten Ableben von dem Dorpatschen Landgerichte bei diesem Hofgerichte offen eingeliefert worden und hiernächst dieses Testament nach vorrausgegangener, den öffentlichen Blättern docirtermaßen gehörig inserirt gewesenen Publication, bei dem Hofgerichte am 10. December 1857 öffentlich verlesen, auch die nach gesetzlicher Vorschrift in der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 § 8 zur Verlautbarung von etwanigen Einwendungen offen stehende Frist von Nacht und Jahr verstrichen ist, ohne daß wider beregtes Testament irgend eine Einsprache allhier erhoben worden wäre, und demnach endlich im Laufe des auf Bitte der verwittweten Sophie von Rennenkampff geborenen von Gavel von diesem Hofgerichte am 5. November 1857 sub

No. 3966 erlassenen Proclams ad convocandos heredes et creditores ihres genannten verstorbenen Ehegemahls sich einzig und allein Sr. Excellenz der Herr Landrath Paul Baron von Ungern-Sternberg als Bevollmächtigter der Helene von Rennenkampff mit einer dieser an den Nachlaß defuncti testatoris zustehenden Forderung von 3.000 Rubeln Silber Mze. angegeben, welche Forderung von der Wittve defuncti testatoris als richtig anerkannt worden, - als ist das mehrerwähnte Testament weiland gewesenen Kirchspielrichters Dris Med. Alexander von Rennenkampff hierdurch für rechtskräftig zu erkennen und den Bestimmungen desselben gemäß der Gesamt-Nachlaß defuncti testatoris namentlich auch das zu solchem Nachlaß gehörige, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiel belegenen Gut Loewküll sammt Inventar unter ausdrücklicher Verhaftung für die der Helene von Rennenkampff an den Nachlaß defuncti zustehenden Forderung von 3.000 Rubeln Silber, - der Wittve defuncti Sophie von Rennenkampff geborenen von Gavel bei der Verpflichtung zum erblichen unbeschränkten Eigenthum desmittelst zuzusprechen, in ihrem Testamente der Pfliegerochter defuncti Natalie Cornelius ein Capital von 3.000 Rubel zu vermachen, so wie entweder in ihrem Testament oder mit warmer Hand für eine entsprechende Aussteuer gedachter Natalie von Cornelius zu sorgen und den Rennenkampffschen Familien-Pokal dem Vetter defuncti, dem Herrn von Rennenkampff zu Pantifer mit dem ausdrücklichen Verbot der Versenkung oder Veräußerung vielmehr mit der Bedingung männlicher Vererbung zu zustellen; - weiter ist der auf Bitte der Wittve defuncti zum Nachlaßcurator ernannte Carl von Roth zu Brementhof gedachten seines officii bei dem Aufgeben hiermit zu entlassen, sämmtliche in seinen Händen etwa noch befindlichen Nachlaßgegenstände der Universalerbin verwittweten Sophie von Rennenkampff geborenen von Gavel auszureichen und ist Letztere endlich desmittelst zu verpflichten: binnen sechs Wochen a dato bei 50 Rubeln Silber Münze Poen eine an Eidesstatt aufzusetzende Specificirte Werthabschätzung des Gesamtnachlasses defuncti, ferner einen dem Werthe des Gesamtnachlasses entsprechenden Krepoststempelbogen sammt 4% von dem Werthe der von defuncto hinterlassenen baaren und verbrieften Geldern und Immobilien, einer Abschrift des Testaments defuncti, diesem Abscheide, 3 Rubeln Documentenposchlin und 3 Rubeln Silber Münze Publicationskosten behufs Corroboration dieses Testaments bei der Krepost- Expedition dieses Hofgerichts, endlich auch einen Nachweis über die erfolgte Ausreichung des Rennenkampffschen Familien-Pokals an den Herrn von Rennenkampff zu Pantifer anher zu unterlegen. –

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 24. July 1859. Im Namen und von wegen des Livländischen Hofgerichts

F. G. A. von Schwebs - Vice-Präsident  
F. Sticinsky l. - Secret. [L. S.]

#### Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc.

eröffnet das livländische Hofgericht auf das bei dessen Krepost-Expedition am 23. November cur. mündlich angebrachte Gesuch des Hofgerichts-Advocaten Titulairraths Johann Eduard Vielrohe, um Corroboration des Hofgerichtlichen Abscheides vom 24. July d. J. sub No. 2687 sammt dem durch selbigen für rechtskräftig erkannten reciproken Testamente des weiland gewesenen Kirchspielsrichters Dris Med. Alexander von Rennenkampff und dessen nachgebliebenen Wittve Sophie geborene von Gavel vom 12. April 1852 folgende

#### Resolution:

No. 4892

Daß exhibenti Vielrohe, bei der Weisung zum Rückempfang der hierselbst mit 818 R. Silb. beigebrachten Vierprocent Poschlin sammt 6 Rub. Silb. Münze Documentenposchlin und Publicationsgelder der zur Corroboration übergebenen beglaubigten Copie des oberwähnten von Rennenkampffschen reciproken Testaments vom 12. April 1852 nebst Abscheid vom 24. July 1859 sub No. 2687 und Werthbogen von 42 Rub. Silb. Münze hier angeschlossen zu retradiren und die nachgesuchte Corroboration jenes durch geregten Abscheid für rechtskräftig erkannten von Rennenkampffschen Testaments hierdurch zu denegiren sei, weil belehre das in der rubricirten Testamentssache von defuncti Wittve und Testaments-Erbin Sophie geborene von Gavel am 23. d. M. sub No. Prdti 2044 unterlegten Beibringens von dem auf 48.650 R. Silber Münze specificirten Gesamtwerthe des testirten Nachlaßvermögens die darauf mit 28.200 Rub. Silb. Münze haftenden Schulden in Abzug gebracht und nur

für den nach Abzug der Schulden verbliebenen Vermögensrest von 20.450 Rub. Silb. Münze der Werthbogen zu 42 Rub. Silb. Münze und die Vierprocentgelder mit 818 Rub. Silb. Mze. erlegt worden sind, solches jedoch laut den im Poschlin-Ustaw Art: 144 x 409 bestehenden Poschlingesetzen ungenügend ist, in sofern nemlich nach Art: 144 Poschlin und Werthbogen nach ganz gleichen Regeln d. c. nach Art: 409. 1. c. von dem testirten Gesamtnachlasse, ohne Ausschließung der darauf ruhenden Schulden berechnet werden müssen. V. R. W.

Gegeben, Riga-Schloß, d. 2. December 1859

Unterschriften

In fidem copiarum: Ernst v. Sievers - Secretair

Daß dieses Testament sammt Abscheid und Resolution am heutigen Tage, nachdem die Kronsabgaben mit eintausend neunhundert neun und vierzig Rub. Silb. erlegt nebst dem beigebrachten Werthbogen von einhundert und zwanzig Rub. Silb. dem Corroborations-Buche sub No. 4 einverleibt und das im Dorpatschen Kreise belegene Gut Loeweküll sammt Inventarium der verwittweten Sophie von Rennenkampff gebornen von Gavel zum erblichen Eigenthume zugeschrieben worden, wird unter dem Insiegel des Livländischen Hofgerichts und dessen Secretarii Unterschrift hiemit attestirt. –

So geschehen auf dem Schlosse zu Riga, am 9. Februar 1860. –

Ad mandatum

Ernst v. Sievers - Secretair

Riga-Schloß, am 29. Februar 1860

Wurde in Folge Resolution des livländischen Hofgerichts d. d. 8. December 1859 sub No. 4436 wogehörig bemerkt, daß die der Helene von Rennenkampff laut vorliegendem Hofgerichtlichen Abscheide vom 24. Juli 1859 sub No. 2687 aus dem Nachlasse des weilland Dris. Med. Alexander von Rennenkampff zu gesprochenen 3.000 Rub. Silb. berichtet worden sind.

In fidem

Ernst v. Sievers - Secretair